

Prof. Dr. Arthur Kreuzer

Kriminalpolitische Kurskorrekturen durch die neue Bundesregierung?

Kein Weiter-So mit steten Strafrechtsausweitungen

Abstract

In der neuen Legislaturperiode sind kriminalpolitische Kurskorrekturen einzufordern. Zwar legt der Koalitionsvertrag 2018 ein Bekenntnis ab zu wissenschaftlicher Kriminalpolitik. Darüber hinaus muss aber künftig das Ultima-Ratio-Gebot wieder beachtet werden. Strafrecht darf nicht mehr wohlfeiles erstes Mittel der Wahl sein, um auf Skandalfälle und vermeintlich zunehmende Kriminalität zu reagieren, nur Scheinsicherheit und vermeintlich besseren Opferschutz zu bieten, dabei Risiken und Nebenwirkungen verkennend – „Kollateralschäden von Strafgesetzen“. Fehlentwicklungen namentlich in der letzten Legislaturperiode werden beispielhaft skizziert, u.a. bei steten Strafrechtsausweitungen im Sexualstrafrecht, im Sportstrafrecht sowie in strafrechtlicher Terror-Prävention. Auch werden unterbliebene Gesetzeskorrekturen und Entkriminalisierungen exemplarisch aufgezeigt.

Schlagwörter: Koalitionsvertrag, Kriminalpolitik der letzten Legislaturperiode, Kurskorrekturen, Entkriminalisierung

Abstract

Within the new legislative period there is a need for some changes in criminal policy. Apart from the fact that the coalition contract from 2018 is committed to evidence-based criminal policy, the principle of ultima ratio should be taken into account more seriously. Penal law should not be the method of choice to react on scandals and allegedly increasing crime just to provide false security and victim protection by misjudging risks and side effects. Some maldevelopments, especially within the last legislative period, like the extension of legislation on sex offences, offences in sports or terror prevention, are demonstrated. Moreover, omitted law corrections and decriminalization measures are shown.

Keywords: coalition contract, criminal policy of the last legislative period, law corrections, decriminalization

DOI: 10.5771/0934-9200-2018-2-141

A. *Kriminalpolitische Ankündigungen der Großen Koalition*

I. Ausgangslage

Wenn hier die Ausgangslage einer zu überdenkenden künftigen Kriminalpolitik aus der Sicht eines Wissenschaftlers kritisch skizziert wird, so dürfte das Ergebnis kaum mit Bewertungen derjenigen übereinstimmen, die für rechtspolitische Planungen im Koalitionsvertrag verantwortlich zeichnen; manche dieser Politiker und Experten waren nämlich zugleich beteiligt an der vorangegangenen Fehlentwicklung. Umso wichtiger ist es, dennoch erkennbaren Neuerungen oder Ansätzen für Kurskorrekturen im Koalitionsvertrag nachzuspüren und auf weitere Korrekturen zu dringen.

Die Kriminalpolitik der vergangenen beiden Jahrzehnte, namentlich die der letzten Legislaturperiode, scheint dadurch gekennzeichnet, dass kriminalpolitische Tugenden weitgehend vernachlässigt wurden. Das Strafrecht fundierende und begrenzende Grundsätze wie *Ultima-Ratio-Gebot*, *Folgenberücksichtigung*, *Systemkongruenz* und *Wissensbasiertheit* galten nicht mehr als verbindlicher Maßstab. So kam es zu steter bedenkenloser Ausweitung des Strafrechts. Dieses äußerste staatliche Eingriffsinstrument wurde tendenziell zur „*prima ratio*“. Man bediente sich seiner, um auf spektakuläre Ereignisse, Skandalfälle und öffentliche Empörung, wirkmächtige Forderungen gesellschaftlicher Interessenverbände, mitunter kontrafaktisch wahrgenommene und durch Medien verstärkt als solche empfundene Zunahme von Gewalt zu reagieren, (partei-)politisch Verantwortung zu zeigen, vermeintliche Problemlösungen zu bieten, die den Bund nichts kosten.¹ Nach *Weigend* „hat sich der Gesetzgeber in einen wahren Inkriminierungsrausch gesteigert“². *Jahn/Brodowski* sprechen von einem „inzwischen in die Konturlosigkeit und Ubiquität treibenden“ Strafrecht.³ Die ehemalige Bundesjustizministerin *Leuteusser-Schmarrenberger* rügt: „Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass das Strafrecht leider zur Allzweckwaffe der Politik verkommen ist.“⁴ Die Masse neuer strafgesetzlicher Regelungen lässt keinerlei kriminalpolitische Konzeption erkennen.

Das System des mittlerweile flickschusterhaft anmutenden, zudem schwer lesbaren Strafgesetzbuchs samt seinem Wildwuchs erscheint schon deswegen dringend überarbeitungsbedürftig. Überdies zeichnet sich seit Längerem eine strukturelle und funktionale Veränderung des Wesens von Strafgesetzgebung ab: von einem Tat- hin zu einem Täter- und Gefährderstrafrecht mit Übergriffen in polizeirechtlich-präventive Funktionen; strafbewehrt sind nicht mehr nur Rechtsgüterverletzungen, sondern zunehmend bloße Gefährdungen und riskante Verhaltensweisen weit im Vorfeld einer Tat

1 Auf diese Tendenz und Beispiele fragwürdiger Strafrechtsausweitungen hat der *Verf.* schon mehrfach hingewiesen: 2016a; 2016b; 2017a; 2017b; 2018. Für Quellenhinweise wird auf diese Arbeiten nachfolgend gelegentlich verwiesen.

2 StV 2016 Heft 10, Editorial.

3 2017, 363ff, 366.

4 StV 2017 Heft 10, Editorial; vgl. auch *Singelstein*, 2014.

mit Rechtsgüterbeeinträchtigung.⁵ Die Entwicklung harrt gesetzgeberischer Neubewertung, vor allem einer klaren Abgrenzung strafrechtlicher und verwaltungs-/polizeirechtlicher Funktionen. Allerdings sollte man bei dieser Aufgabe, die wohl nur durch einen kompetent besetzten und beratenen Strafrechtssonderausschuss des Bundestags bewältigt werden kann, nicht den Versuchungen einer Trennung von Bürger- und Feindstrafrecht nach *Günther Jakobs*⁶ erliegen.

II. Aussagen im Koalitionsvertrag

Im Koalitionsvertrag 2018 der neuen „Großen Koalition“ von Unionsparteien und SPD⁷ ist naturgemäß wenig Konkretes zu Vorhaben künftiger Kriminalpolitik festgelegt. In einem Abschnitt „Prävention“⁸ wird immerhin einer der zuvor genannten kriminalpolitischen Grundsätze bekräftigt: wissensbasierte Kriminalpolitik. Die entscheidende Aussage sei wörtlich wiedergegeben, weil man sich künftig nachdrücklich auf sie berufen sollte: „Wir treten für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik ein. Wir wollen, dass kriminologische Evidenzen sowohl bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen als auch bei deren Evaluation berücksichtigt werden.“ Dazu sollen die kriminologische Forschung gefördert und insbesondere die Periodischen Sicherheitsberichte wieder eingeführt werden. Weil für bisherige umstrittene Strafrechtsausweitungen nicht einmal Evaluationen vorgesehen waren, müssten sie dieser Vorgabe zufolge wenigstens jetzt nachgeholt werden. Zumindest nach entsprechenden Evaluationsbefunden sollten die hier anschließend beispielhaft benannten problematischen Strafrechtsausweitungen gesetzgeberisch korrigiert werden.

Abgesehen von solchen grundsätzlichen Festlegungen werden einige wenige präventiv sinnvolle Einzelmaßnahmen angekündigt. Dazu gehören die Verstetigung eines Opferbeauftragten der Bundesregierung, die Neuregelung der Opferentschädigung und ein Strafrechtspflegestatistikgesetz, das eine Grundlage auch für Verlaufsstatistiken bieten könnte. Solche Vorhaben waren von Kriminologen im Vorfeld der Koalitionsgespräche angeregt worden.⁹ Von einer Remedur bisheriger möglicher strafgesetzlicher Fehlentwicklungen und steter Strafrechtsausweitung ist indes nirgends die Rede. Es wird sogar eine konkrete Neukriminalisierung ins Auge gefasst: Strafbarkeit versuchten Cybergroomings.

5 Dazu z.B. *Gropp* 2011, 99 ff, 121 ff; *Sinn* 2011, 13ff.

6 *Jakobs* erstmals 1985; *ders.* 2000.

7 ><https://www.tagesspiegel.de/downloads/20936562/4/koav-gesamttext>< (Abruf 1.4.2018); s. dazu auch *Bachmann* in diesem Heft.

8 Koalitionsvertrag S. 133ff.

9 *Heinz/Kerner* 2017; *Verf.* 2017c.

B. Fehler bisheriger Kriminalpolitik namentlich in der letzten Legislaturperiode

I. Außerachtlassen kriminalpolitischer Grundsätze

Wenn man als Kriminologe mahnt, kriminalpolitischen Grundsätzen gerecht zu werden, kann natürlich seitens der Politik zurückgefragt werden, wieso solche Grundsätze verbindlich seien und nicht aus politischem Kalkül wenigstens in bestimmten Sachlagen übergangen werden dürften, also lediglich verfassungsrechtlich unverbindliche Orientierungsziele darstellten. Die wichtigste Antwort lautet, fast alle nachfolgend aufgeführten Grundsätze für kriminalpolitische Gestaltung seien verfassungsrechtlich fundiert. Das gilt ganz offensichtlich schon für die gebotene Achtung der Grund- und Menschenrechte, des Schuldprinzips, des Bestimmtheitsgebots, des Rückwirkungs- und Doppelbestrafungsverbots.

Aber auch dem alle genannten und weitere Grundsätze für Strafrechtsbegründung und -begrenzung überwölbenden *Ultima-Ratio-Prinzip* kommt jedenfalls im Kern verfassungsrechtlich-normative Bedeutung zu. *Jahn/Brodowski*¹⁰ sprechen von einer „eigenständigen Maßgabe des Strafverfassungsrechts“. Ganz überwiegend ist anerkannt, dass sich der Kern des Ultima-Ratio-Prinzips deckt mit Vorgaben des aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Verhältnismäßigkeitsgebots – dieses verstanden in seinen drei Dimensionen von Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit – sowie mit seiner Entsprechung im Übermaßverbot. Strafrecht soll deswegen letztes Mittel sein, weil es, wie *Eberhard Kempf*¹¹ formuliert, „den tiefsten und brutalsten Eingriff ins menschliche Schicksal“ darstellt. Freilich ist einzuräumen, dass die verfassungsrechtliche Verankerung namentlich im Verhältnismäßigkeits- und Subsidiaritätsprinzip rechtsdogmatisch umstritten ist,¹² ferner, dass noch nie eine Strafnorm verfassungsgerichtlich wegen Verstoßes allein gegen dieses Prinzip als verfassungswidrig erklärt worden ist, schließlich, dass die Ultima-Ratio-Formel kaum eindeutige Bewertungen zulässt und dass Überschneidungen mit anderen Grundsätzen bestehen, so dass im Einzelfall jeweils politisch Abwägungen zwischen mehreren Grundsätzen nötig werden. Gleichwohl hat das BVerfG keinen Zweifel daran gelassen, dass Strafnormen auch nach diesem Prinzip zu beurteilen seien.¹³ Schon mit dem Ultima-Ratio-Gebot konfliktieren jedoch die meisten Strafrechtsausweitungen der letzten Zeit. Deswegen ist es bedauerlich, dass sich der Koalitionsvertrag nicht ausdrücklich ebenfalls zu diesem kriminalpolitischen Grundsatz bekennt.

Eigenständig, zumindest teilweise aber auch aus dem Ultima-Ratio-Gedanken abzuleiten ist das im Koalitionsvertrag benannte Gebot anzuführen, wissenschaftlich strafgesetzliche Maßnahmen zu planen, zu erlassen und umzusetzen. Das entspricht einer al-

¹⁰ *Jahn/Brodowski* 2017, 366.

¹¹ *Kempf* 2018.

¹² Eingehend zur verfassungsrechtlichen Fundierung *Kaspar* 2014; vgl. auch zur neueren Diskussion *Helwig* 2017; Skepsis gegenüber einer Verbindlichkeit und Justiziabilität bei *Weigend StV* 2016 Heft 10, Editorial, und *Gärditz* 2016.

¹³ Z.B. BVerfGE 27, 18 (30); auch in der Inzest-Entscheidung BVerfGE 120, 224, 239f.

lenthaltben geforderten „Evidence-Based Crime Policy“. Zwar gingen den noch zu erörternden Strafrechtsausweitungen meist Expertenanhörungen voraus. Doch war die Auswahl Anzuhörender oftmals schlagseitig im Sinne der Auswahl derer, die erwarten ließen, bestimmten Forderungen und Erwartungen gerecht zu werden. Oft wurden kritische Befunde aus kriminologischer Forschung oder der Praxis – überwiegend sogar kommentarlos – übergangen. Beschlossene Neukriminalisierungen wurden nicht mit Evaluationen und Fristen für eine eventuelle Neujustierung verbunden.

Ein wichtiger Aspekt wissenschaftlicher Kriminalpolitik ist es, *Wirksamkeit und Folgen neuer Strafgesetze* zu erkennen und zu berücksichtigen. Dieser kriminalpolitische Grundsatz hat mehrere Dimensionen:

- Zunächst geht es um die Wirksamkeit. Setzt sich eine neue Norm überhaupt durch? Ist sie verstehbar und anwendbar? Verlangt die Durchsetzung neue Verfolgungskapazitäten, -strategien und -techniken? Wird sie – zumal bei ablehnender Haltung von Praktikern oder dem Gefühl, arbeitsmäßig überfordert zu sein – womöglich nicht wahrgenommen oder gar tendenziell umgangen? Man denke nur an kriminologische Nachweise von Umgehungsstrategien bei absolut angedrohten Strafen wie dem „Lebenslang“ oder bei neuen, arbeitsaufwendigen Instrumenten des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung. Außerdem ist zu prüfen, ob die neue Norm den beabsichtigten Opferschutz tatsächlich zu fördern geeignet ist oder nur scheinbar Opfer besser schützt, sie tatsächlich aber noch schutzloser erscheinen lässt.
- Sodann sind Folgen zu berücksichtigen. Zuerst sind Folgen für konkrete Täter und Opfer zu erwägen. Aber es geht auch um Folgen für die betroffenen Institutionen, etwa atmosphärische oder kapazitive Auswirkungen auf Straf- und Maßregelvollzugseinrichtungen oder die Bewährungshilfe. Schließlich sind Fernwirkungen zu beachten; sie lassen sich in Ergänzung eines neueren amerikanischen Denkmodells der „Kollateralfolgen von Strafen“ als „*Kollateralfolgen von Kriminalisierung*“, also von strafrechtlicher Erfassung bislang straffreien Verhaltens, umschreiben. Hierzu zählen insbesondere Gesetzeszielen zuwiderlaufende Wirkungen. Genannt seien etwa verkannte Denunziationspotenziale; schädigende oder aufwendige, aber unergiebige polizeiliche Ermittlungen in intimen privaten Bereichen; politischer Missbrauch neuer Gesetze; mediale Fokussierung und Dramatisierung „neuer“ Straftaten, demgemäß deren verzerrende und Ängste schürende Wahrnehmung in der Öffentlichkeit; Beeinträchtigungen bei dem Zugang zu alternativen therapeutischen Programmen; Enttäuschung möglicher Opfer bei Wahrnehmung der Anwendungs- und Wirkungsschwächen neuer zu ihrem Schutz erlassener Gesetze. Am Rande vermerkt seien schließlich Folgen in Richtung eines Arbeitsbeschaffungsprogramms für Rechtsprechung und Schrifttum in der Deutung und Kommentierung schwer lesbarer oder systemwidriger neuer Gesetze und damit einhergehende Kosten für Bibliotheken.

II. Symbolisches Strafrecht

Der neueren Strafgesetzgebung wird oft vorgehalten, mit Strafandrohungen bloß symbolisch auf Problemlagen zu reagieren, ohne damit Sicherheit zu gewährleisten.¹⁴ Im Zusammenhang mit anerkannten kriminalpolitischen Grundsätzen ist also zu erörtern, ob es ein legitimes Ziel der auf Wahrung von Sicherheit bedachten Politik sein darf, Strafrecht als symbolische Normbegründung einzusetzen, selbst wenn die Strafnormen faktisch nicht Sicherheit bieten können, weil sie nie oder selten angewandt werden. Tatsächlich werden immer mehr Lebensbereiche strafrechtlich erfasst und entsprechend neue Rechtsgüter kreiert. Nach dem Gesetz der Homöostase bleibt aber das Gesamt des strafrechtlich tatsächlich Verfolgten und Sanktionierten in der Praxis weitgehend konstant. Die Daten über polizeilich erfasste Fälle, verfolgte Tatverdächtige, Angeklagte, Verurteilte und Strafgefangene ändern sich kaum, obwohl sich das Gesamt des unter Strafe Gestellten stetig beträchtlich ausweitet. Bei Ausbau des Strafbaren und Gleichbleiben der Verfolgungsressourcen nimmt also der Anteil des aus der tatsächlichen Kriminalität Verfolgten stetig ab; das Dunkelfeld wird entsprechend größer. Seitens der Politik wird oft betont, es bedürfe solcher strafgesetzgeberischer Signale. Kritiker wenden ein, der Gesetzgeber drücke sich um eigentliche Problemlösungen, die mehr Sicherheit geben könnten, und beschränke sich stattdessen auf symbolische Strafgesetzgebung. Der Grundsatzstreit kann hier nicht vertieft werden.¹⁵ Gibt es aber überhaupt ein Strafrecht, so kann es nicht darauf verzichten, fundamentale Rechtsgüter zu strafrechtlichen Schutzgütern zu erklären, dies selbst dann, wenn eine Strafnorm kaum Durchsetzungschancen bietet. Das ist in der Tat eine symbolische Funktion. Je mehr indes Strafrecht ausgeweitet und auf andere politische und rechtliche Schutzinstrumentarien verzichtet wird, umso größer wird die Gefahr, dass Strafgesetzgebung zu bloß symbolischem politischem Handeln verkümmert und durch inflationären Einsatz das Strafrecht seine generalpräventive Wirkung einbüßt. Wird der Eindruck vermittelt, alle Lebensbereiche seien mit Strafbarkeiten verbunden, aber Straftaten würden kaum erkannt und sanktioniert, Strafnormen seien totes Recht, mindert sich der Respekt vor dem Strafrecht. Kriminalpolitischer Grundsatz müsste also sein, Strafnormen auf Wesentliches zu beschränken, Strafrecht dosiert einzusetzen, und zwar so, dass es auch ein nötiges Maß an Durchsetzung bietet. Neukriminalisierungen größeren Ausmaßes müssten mit ausgleichenden Entkriminalisierungen einhergehen.

III. Beispiele fragwürdiger Strafrechtsausweitungen

Sechs Beispiele fragwürdiger, mit den genannten kriminalpolitischen Grundsätzen kaum vereinbar Ausweitungen des Strafbaren allein in der letzten Legislaturperiode seien skizziert.¹⁶

14 Statt vieler: *Frommel* 2015.

15 Dazu z.B. *Hassemer* 1989; *Singelstein* 2014, jeweils mit Nachw.

16 Ausführlicher geschieht das bei *Verf.* 2017a, b, 2018.

- Erstes Beispiel ist die Neukriminalisierung geschäftsmäßiger Förderung der Selbsttötung in § 217 StGB von 2015.¹⁷ Zu kritisieren ist bereits der erhebliche Übergriff in bloßes Moralrecht. Die Legitimität dieses Übergriffs steht in Frage, haben doch wichtige gesellschaftliche Verbände, Deutscher Juristentag, zahlreiche Kriminalwissenschaftler und in Meinungsumfragen die Mehrheit der Befragten dem widersprochen. Die Straftat ist als Unternehmens- und abstraktes Gefährdungsdelikt gefasst, also eine Vorfeldstraftat. Man kann nicht strafbefreiend vom Versuch zurücktreten. Es ist eine Beihilfehandlung ohne strafbare Haupttat, da die Selbsttötung weiterhin straffrei bleibt. Das Merkmal „geschäftsmäßig“ lässt sich schwerlich mit dem Bestimmtheitsgebot vereinbaren. Es bringt Unsicherheit in die Palliativ- und Hospizarbeit, zumal sich Personen, die etwa Beistand und Begleitung zusagen, wenn sich Patienten in ihnen ausweglos erscheinenden Lagen für das „Sterbefasten“ (Freiwilliger Verzicht auf Nahrung und Flüssigkeit) entscheiden, bei weiter Gesetzesauslegung als tatverdächtig erfassen lassen. Damit wird zugleich das gesetzgeberische Bestreben konterkariert, diese beratenden und helfenden, Suizid möglichst vermeidenden Einrichtungen zu stärken. Die „Tat“ führt überdies in ein rechtliches Dilemma: Strafbarkeit wegen Beihilfe zum Suizid einerseits, unterlassener Hilfeleistung andererseits. Kontraproduktiv ist ebenso die Wirkung, dass Ärzte zurückhaltender gebotene Schmerztherapie anbieten werden aus Furcht vor Strafverfolgung. Beachtlich ist das damit geschaffene Denunziationspotenzial. Bei Strafanzeigen müssen Verfolgungsbehörden aufwendige, unangenehme Ermittlungen in sensiblen, intimen menschlichen Lagen führen, wissend, dass am Ende Verfahrenseinstellungen wegen mangelnden Nachweises subjektiver Strafvoraussetzungen stehen werden. Unnötig wird dadurch der Ruf betroffener Ärzte geschädigt. Patienten werden erneut Hilfe in anderen Ländern suchen. Die Strafnorm verstößt gegen das Ultima-Ratio-Gebot zudem insofern, als der Gesetzgeber sein Ziel, Sterbehilfeorganisationen das Handwerk zu legen, mit vereins-, berufs- und verwaltungsrechtlichen Verboten und Sanktionen hätte erreichen können.
- Besonders exponiert für moralisierende, populistische, auf konkrete spektakuläre, massenmedial skandalisierte Ereignisse (z. B. Causa Edathy, Gina Lisa Lohfink, Kölner Silvester-Ausschreitungen) reagierende, zu angeblich notwendiger „Schließung strafrechtlicher Schutzlücken“ drängende Strafrechtsausweitungen ist seit Langem das Sexualstrafrecht.¹⁸ Ein Beispiel dafür ist die Ausweitung der Strafbarkeit von Pornografie von 2015. Aus den einzelnen neuen Straftatbeständen sei nur die Strafbarkeit des Erwerbs von und sogar schon des Unternehmens, sich Besitz an kinder- oder jugendpornografischen Schriften zu verschaffen (§§ 184 b Abs. 3, 184 c Abs. 3 StGB), herausgegriffen.¹⁹ Die Vorschrift enthält unbestimmte Begriffe, die von richterlicher Wertung in Sachen sexueller Moral abhängig sind. Abgrenzungen zu künstlerisch oder in der Tex-

17 S. dazu auch *Wörner* in diesem Heft.

18 Dazu näher *Hoven* 2018.

19 Eingehender mit Nachw. dazu *Verf.* 2016a, 247 ff.

tilwerbung für junge Leute verarbeiteter Nacktheit oder gerade sexuell stimulierenden Teil-Nacktheit sind kaum möglich. Angesichts der Weite erfassten Verhaltens und eines Massendelikts können unzählige „Unschuldige ins Visier der Justiz geraten“. ²⁰ Bestrafung bloßen Besitzes, ja schon versuchten Besitzes, ist eine höchst fragwürdige Vorverlagerung des Rechtsgüterschutzes. Strafbar ist und bleibt bereits, wer am Computer nach Porno-Dokumenten sucht, einen gefundenen Link aber nicht anklickt. An der fachlichen Einschätzung von Sozialschädlichkeit des Besitzes und Besitzers hat sich seit früheren Strafrechtsausweitungen nichts geändert; aus bloßem Besitz lässt sich eben nicht auf eine dadurch stimulierte Bereitschaft schließen, eventuelle entsprechende sexuelle Neigungen in aktives Tun umzusetzen. Von der Strafdrohung Betroffene mit solchen Neigungen könnten aber davon abgehalten werden, sich präventiven Behandlungsangeboten – z. B. Konzept „Kein Täter werden“ – anzuvertrauen. Der Straftatbestand trägt enormes Denunziationspotenzial gerade unter junge IT-Nutzer. Das „Sexting“ ist dort verbreitet. Man gibt Intimbilder über soziale Medien allzu unbekümmert preis. Die meisten „Sexting-Photos“ gelangen auf Pornoseiten. Insgesamt handelt es sich um ein täglich wohl millionenfach vorkommendes Delikt, das zu verfolgen erhebliches, nicht vorhandenes zusätzliches Fachpersonal voraussetzen würde, also ein nahezu totales Dunkelfeld bildet.

- Weiteres Beispiel aus dem Sexualstrafrecht ist der 2016 geschaffene neue § 177 StGB – „Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung“. ²¹ Er stellt nunmehr auch sexuelle Handlungen „gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person“ unter Strafe – Forderungen unterschiedlicher Gremien und Bewegungen folgend, die unter Motti wie „Mein Körper – Meine Entscheidung“ oder „Nein heißt Nein“ wirkmächtig in die öffentliche und politische Debatte eingebracht waren. Zahlreiche Experten hatten auf die mangelnde Durchsetzbarkeit, den bloß symbolischen Charakter der Norm und die aus ihr resultierenden Denunziationspotenziale mit zusätzlichen Gefahren von Falschverdächtigungen und Fehlverurteilungen hingewiesen. Regelmäßig steht nämlich bei solcher Nahraumkriminalität Aussage gegen Aussage. Verzichtet man jetzt auf jegliches objektive Merkmal wie Drohung oder Schutzlosigkeit, macht allein das subjektive Merkmal des entgegenstehenden Willens – wie immer es sich äußern mag, um „erkennbar“ zu sein – die Strafbarkeit aus. So können verschmähte Liebhaberinnen Prominenten leicht eine Sexualstraftat mit notwendigerweise folgenden Ermittlungsverfahren anhängen und sie damit sozial erledigen. Die Mehrzahl der vielen tatsächlich in einer Beziehung Gedemütigten wird sich noch weiter erniedrigt fühlen, weil Verfahren gegen ihre Peiniger in aller Regel eingestellt, zumindest mit Freispruch enden werden. Bei Polizei und Justiz könnte sich eine Bewertung durchsetzen, an solchen Anzeigen „sei nichts dran“. Einstellungsquoten bei Sexualdelikten werden steigen, dann wiederum Enttäuschung und Empörung in Frauenverbänden.

20 So treffend Müller, FAZ v. 12.4.2014, S. 1.

21 Eingehend dazu mit Nachw. *Verf.* 2016a, 249 f, 2018.

Vielen anderen Beispielen aus dem Sexualstrafrecht kann hier nicht nachgegangen werden. Stichwortartig hingewiesen sei lediglich noch auf zwei neue Tatbestände: Einmal den ebenfalls 2016 geschaffenen Tatbestand der Straftaten aus Gruppen (§ 184 j StGB); er illustriert erneut hektische Gesetzgebung, die erhebliche handwerkliche Fehler in Kauf nimmt und systematische Zusammenhänge außer Acht lässt; er ist nach *Renzikowski*²² „eine der schlimmsten Verirrungen des Gesetzgebers“, die mit einem rechtsstaatlichen Strafrecht nichts zu tun habe. Zum anderen den neuen § 184 i StGB mit der Strafbarkeit sexueller Belästigungen; er unterschreitet fragwürdig die bislang für strafbare sexuelle Handlungen geltende Erheblichkeitsschwelle.²³

- Dass Strafrecht entgegen dem Ultima-Ratio-Gebot zunehmend in Lebensbereiche eingreift, die von besonderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen selbst gestaltet, geregelt und kontrolliert werden sollten, zeigt beispielhaft die 2015 eingeführte Strafbarkeit des Selbstopings im Wettkampfsport (§§ 3, 4 Anti-Doping-Gesetz).²⁴ Strafbar ist u.a., verbotene Dopingmittel oder Dopingmethoden ohne medizinische Indikation bei sich anzuwenden in der Absicht, sich in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen. Der Gesetzgeber reagiert so auf Dopingskandale mit einem Gesetz, das erkennbar „totes Recht“ bleiben wird. Doppelte Moral begleitet dieses Gesetz. Im Blick auf nationales Prestige finanziert man gezielt bestimmte Sporteinrichtungen; bleiben Erfolge aus, dann auch Fördermittel. Zugleich wird illusionär eine „Ethik des fairen, sauberen und gesunden Sports“ mit „Vorbildfunktion für junge Menschen“ reklamiert, wohl wissend, dass diese vermeintlich heile Welt von prestigeträchtigen Spitzensport „kaputt und krank“ macht, wie ein Sportler äußert. Illusionär übergeht man die Erkenntnis, dass sich der Sport in allgemeine Lebenshaltungen einer Wettbewerbsgesellschaft fügt, in der allenthalben – ob in Arbeit oder Freizeit – versucht wird, künstlich Leistungen zu steigern, wenn man an natürliche Grenzen stößt. Die Rechtsgüterbestimmung in § 1 Anti-Doping-Gesetz ist ein fragwürdiges Sammelsurium. Gesundheit von Sportlern zu schützen, verstößt gegen den Grundsatz strafloser Selbstschädigung. Dazu, Fairness und Chancengleichheit sowie die Integrität des Sports zu sichern, sind allein Sportinstitutionen selbst berufen und imstande. Das Gesetz verstößt zudem wegen Ungeeignetheit gegen das Ultima-Ratio-Prinzip. Sportverbände und ihre staatlich unterstützten Anti-Doping-Agenturen können und sollen verdachtslose Kontrollen durchführen, die der Polizei verwehrt wären. Sie können unverzüglich bei Verdacht wirksam reagieren, sofortige Sperren erklären und in sportgerichtlichen Verfahren im Vergleich zu staatlichen Strafen weitaus geeignetere und wirksamere Sanktionen verhängen, etwa Aberkennung von Titeln, Vertragsstrafen oder lebenslange Sperren. Wider besseres Wissen wurde das „Lückenargument“ eingesetzt, wonach erst Strafbarkeit wirksame Doping-Kontrolle ermögliche. Regierungsamtl-

22 *Renzikowski* 2016; vgl. auch *Hoven* 2018.

23 Näher: *El Ghazi* 2018.

24 Eingehender mit Nachw.: *Verf.* 2013, 2016a, 253 ff.

che Erkenntnisse lauteten dagegen, entsprechende Strafbarkeit in unseren Nachbarländern hätte seit Inkrafttreten nirgends auch nur zu einer einzigen Verurteilung wegen Selbstdoping geführt. Dementsprechend hat man seit Gesetzeserlass auch keineswegs die Praxis ausgestattet, etwa mit polizeilichen Doping-Kommissariaten analog den Rauschgiftkommissariaten. Zu den Grundlagen der Kriminalpolitik gehörte im Übrigen bislang das Wissen um die rechtsstaatlich notwendige Lückenhaftigkeit, um den fragmentarischen Charakter des Strafrechts. Wollte man alle Lücken schließen, müsste man ebenso in allen Berufen, in Wissenschaft und Forschung wettbewerbswidriges Täuschen, Schummeln, Plagiiere usw. unter Strafe stellen.

- Beispiel für handwerkliche gesetzgeberische Mängel und Systemwidrigkeit ist die Hochstufung des Wohnungseinbruchsdiebstahls in § 244 Abs. 4 StGB von 2017.²⁵ Systemwidrigkeit besteht mehrfach; die Strafandrohung dieses Verbrechens (ein bis zehn Jahre Freiheitsstrafe) ist dieselbe wie die des Qualifikationstatbestandes in § 244a StGB; außerdem entfällt in § 244 Abs. 4 der minder schwere Fall, während er im noch schwereren § 244a beibehalten ist. Kriminologisches Wissen wurde in mehrerlei Hinsicht übergangen. So besteht aller Anlass, bei entsprechenden Verbrechenstatbeständen dem Regelungssystem folgend generell minder schwere Fälle vorzusehen, um in relativ bagatellhaften Lagen Strafaussetzungen zur Bewährung und Verfahrenseinstellungen zu ermöglichen. Solche minder schweren Fälle gibt es selbstverständlich auch beim Wohnungseinbruch. Man denke an nicht seltene, zumeist nicht angezeigte Fälle, bei denen verlassene Partner, Nachbarn oder frühere Bedienstete später in die Wohnung durch offene Fenster oder mit Zweitschlüsseln eindringen, um sich mitunter ziemlich wertlose Gegenstände zurückzuholen, die ihnen nicht rechtlich, aber vermeintlich moralisch zustehen. Hier eine einjährige Mindestfreiheitsstrafe vorzusehen, ohne Möglichkeit, das Verfahren einzustellen nach § 153 a StPO, verstößt evident gegen das Gebot schuldangemessenen Strafens und könnte justizielle Umgehungsstrategien provozieren. Dem Scheinargument, es sei keinem Opfer zuzumuten, seinen Einbruchfall als minder schweren charakterisiert zu sehen, begegnete man bei allen ähnlichen Strafschärfungsvorhaben – ob bei Kindesmisshandlung oder Vergewaltigung. Für den, der solche Gesetzesterminologie nicht nachvollziehen kann, ließe sich eine veränderte wählen: Einbrüche ersten, zweiten oder dritten Grades (Grund-, besonders schwerer und minder schwerer Fall). Das Gesetz stärkt nicht Prävention gegenüber vorübergehend angestiegenen Wohnungseinbrüchen; wirksame Prävention liegt in besserer Ausstattung vor allem der polizeilichen Arbeit mit Personal, Technik, Sonderermittlungseinheiten, in innovativen Vorbeugungsmethoden, außerdem in verstärkter Nutzung von Telekommunikationsüberwachung; letztere gesetzlich zu ermöglichen bedurfte es jedoch nicht einer Hochstufung des Straftatbestandes, vielmehr hätte eine ausdrückliche Nennung des Wohnungseinbruchsdiebstahls in prozessrechtlichen Eingriffsermächtigungsnormen genügt.

25 Dazu näher mit Nachw. *Verf.* 2017b.

- Beispiel für weit in polizei- und ausländerrechtliches Ordnungsrecht, außerdem exzessiv in das Vorfeld einer konkreten Rechtsgütergefährdung reichendes Strafrecht zur Bekämpfung von Terrorismus ist die Ergänzung des § 89a StGB von 2015.²⁶ Nach Abs. 2a ist schon strafbar, wer es unternimmt, zum Zweck der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen, um sich in einen Staat zu begeben, in dem entsprechende Unterweisungen erfolgen. Hier liegen Verletzung des Ultima-Ratio-Gebots angesichts möglicher verwaltungsrechtlicher Alternativen, Gesinnungsstrafrecht, mangelnde Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit nahe. Beispielsweise macht sich ein islamistisch beeinflusster angehender Ingenieur strafbar, der sich in einer durchaus nicht islamistisch regierten Region des Libanon als Flugzeugführer ausbilden lassen will, um später seine Fähigkeiten ohne Beabsichtigung einer konkreten terroristischen Tat irgendwo in den Dienst des Dschihad stellen zu können, dafür eine Flugreise nach Beirut bucht, sie jedoch gleich wieder storniert, weil ihn sein Bruder davon abbringt; strafbefreiender Rücktritt scheidet aus. Der BGH kam 2017 nicht umhin, die fraglichen Ausreiseversuche eines Angeklagten nach Syrien zwar als strafbar einzuordnen, aber festzustellen, es handele sich „faktisch um den Versuch der Vorbereitung zur Vorbereitung einer staatsgefährdenden Handlung“, um einen „Grenzbereich des verfassungsrechtlich Zulässigen“.²⁷ Der Sache nach ist es präventive „Gefährderbekämpfung“ in strafrechtlichem Gewande anstelle verwaltungsrechtlicher Ausreiseverbote, deren Verletzung strafbewehrt sein könnte. Es nimmt sich wie eine Karikatur dessen aus, was *Jakobs* als Feindstrafrecht bezeichnet. Längerer strafender Freiheitsentzug für solche Gefährder scheidet aber ohnehin als unverhältnismäßig aus; deswegen ist Strafe hier auch ungeeignet zum Schutz von Sicherheit.

Ähnlich sind Tendenzen und Grenzüberschreitungen zu beurteilen, wenn Straf- und Strafverfahrensrecht als Instrumente benutzt werden, Einwanderungsprobleme zu lösen; international wird in diesem Zusammenhang eine „Crimmigration“ – „The Intersection of Criminal Law and Immigration Law“ oder „Verstrafrechtlichung des Zuwanderungsrechts“ – kritisch erörtert.

IV. Ausbleiben notwendiger Korrekturen und sinnvoller Entkriminalisierungen

Kritik an der Vernachlässigung kriminalpolitischer Tugenden und an steten Strafrechtsausweitungen wiegt umso schwerer, als seit Langem nichts mehr gesetzgeberisch geschehen ist zur Entlastung des Strafrechtssystems sowohl im Umfang des für strafbar erklärten Verhaltens als auch in der Belastung von Polizei, Justiz und Vollzugseinrichtungen. Insbesondere sind seit Jahrzehnten nennenswerte Entkriminalisierungen ausgeblieben. Diese Entwicklung wird insofern verstärkt, als europäische Richtlinien

²⁶ Näher mit Nachw. z.B. einer der mehreren wissenschaftlichen Kritiker des Gesetzentwurfs in der Öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags: *Gazeas* 2015.

²⁷ BGH Beschl. v. 6.4.2017, StV 2018, 80 ff.

mit Aufforderungen zu EU-weiten Neukriminalisierungen zunehmen, von dort jedoch keine Signale für Entkriminalisierungen im Sinne des Ultima-Ratio-Prinzips kommen. Auch sind trotz der Vorarbeiten mehrerer Expertenkommissionen grundlegende Überarbeitungen des materiellen und des Strafverfahrensrechts ausgeblieben. Von der neuen Bundesregierung sollte erwartet werden, dies alles schrittweise nachzuholen, auch wenn davon nichts im Koalitionsvertrag steht.

Für ausgebliebene Korrekturen des materiellen Strafrechts ist beispielhaft vor allem die seit Jahrzehnten überfällige, von Wissenschaftlern, Expertengremien, aber ebenso von Politikern immer wieder angemahnte Reform der Tötungsdelikte und lebenslangen Freiheitsstrafe zu erwähnen.²⁸ Selbst wenn sich Wissenschaft und Praxis nicht auf ein konsistentes System der Neuordnung verständigen können, so müssen doch zumindest verfassungsrechtlich gebotene Korrekturen und sprachliche sowie sachliche Klärungen vorgenommen werden. Dazu gehört es, die längst verfassungsgerichtlich im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorgegebene Lockerung der in § 211 StGB immer noch verankerten zwingenden Anwendung des „Lebenslang“ umzusetzen, statt gesetzlich einen zwingenden Nexus vorzutauschen und sich auf eine wohl außerhalb der Legalität liegende Notlösung des Bundesgerichtshofs (Analogie zu § 49 StGB) zu verlassen. Einig ist man sich zudem darin, die sprachliche Verknüpfung der §§ 211 f StGB („der Mörder“, „der Totschläger“) mit der nationalsozialistisch umgesetzten, kriminologisch widerlegten Tätertypologie zu bereinigen. Dazu gehören sollten weiterhin flexiblere Strafraum für nur bedingt vorsätzlich begangene „Morde“, Klärungen des § 57a StGB bezüglich der besonderen Schuld schwere (Kriterien, Festlegungen konkreter Strafraum für die Erhöhung der Mindestverbüßungszeit, Verlagerung der Entscheidung auf das Tatgericht, um dem Verurteilten sowie der Vollzugsverwaltung früh Gewissheit über die Straflänge zu geben und doppelte Schuldprüfungen zu vermeiden²⁹), schließlich die Aufhebung der 2002 geschaffenen unsinnigen Koppelung des „Lebenslang“ mit Sicherungsverwahrung in § 66 StGB³⁰.

Für mögliche oder sogar nötige Entkriminalisierungen sollen drei Bereiche exemplarisch genannt sein:

- Erstens geht es um die weitere Reduktion des allzu umfassend im BtMG strafrechtlich erfassten Verhaltens von Drogenkonsumenten. Damit hatte der Gesetzgeber seinerzeit begonnen bei der Umsetzung des Konzepts „Therapie statt Strafe“; er wollte das Betäubungsmittelstrafrecht auf eine „Vier-Säulen-Struktur“ stützen: Prävention, Risikominderung („harm reduction“), Behandlung und Repression. Bekräftigt wurde diese tendenzielle Entkriminalisierung und Neujustierung durch die grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1990, bloßen Besitz und Erwerb verbotener Mittel zum Eigengebrauch straflos zu lassen im Sinne des Verbots unverhältnismäßigen strafrechtlichen Eingreifens.³¹ Teils allein durch die

28 Dazu aus neuerer Zeit z.B. *Dölling* 2017; *Eser* 2016; *Verf.* 2016b.

29 Vgl. dazu *Steinhilber* 2012; *Verf.* 2016b.

30 Zum Letzteren neuestens z.B. *Bartsch* 2017, 235 f.

31 BVerfG 1994, 1577ff (mit Bespr. *Verf.* S. 2400 ff).

Praxis, teils durch gesetzgeberische Korrekturen entwickelt, wurden so Methadon-Substitution, Diamorphin-Verschreibung an Opiatabhängige, Vergabe steriler Einwegspritzen zur Vermeidung von Infektionen, Betrieb von Drogenkonsumräumen, zuletzt Verschreibung von Cannabis für Schmerzpatienten ermöglicht. Weitere wichtige Modelle, das BtMG entkriminalisierend und sozialpolitisch förderlich zu gestalten, sind dagegen zwar im politischen Raum gelegentlich gut geheißen, jedoch nicht umgesetzt worden. Dazu zählt einmal die von der Hessischen Landesregierung angestrebte Durchführung eines Modellprojekts des „Drug Checking“; jedem Interessenten gefahrenpräventiv eine Überprüfung der mitgebrachten, wie auch immer erworbenen Substanz zur Vorbeugung gegen Unfälle und zugleich Beratung zu ermöglichen, bedürfte nach Meinung mancher Justizpraktiker einer gesetzlichen klarstellenden Ergänzung, wonach eine anonyme Substanzanalyse weder gegen ein aus § 10a Abs. 4 BtMG oftmals zu Unrecht gefolgertes allgemeines Verbot verstößt, noch ein strafbares Verschaffen einer Gelegenheit zum Verbrauch von Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Nr. 11 BtMG darstellt. Außerdem muss sich der Gesetzgeber mit der von vielen Strafrechtswissenschaftlern, zunehmend auch von der Praxis – so dem Bund Deutscher Kriminalbeamter – geforderten und in mehreren Gesetzentwürfen ausformulierten Entkriminalisierung des Cannabis und der Kleinkonsumenten auseinandersetzen, zumindest zunächst ein regional begrenztes, wissenschaftlich begleitetes Modellprojekt zulassen.³² Für die letztgenannten zwei Bereiche gibt es gute und mit günstigem Ergebnis evaluierte Praxiserfahrungen in Nachbarländern.

- Zweitens geht es um die Entkriminalisierung eher bagatelhafter Massendelikte, um nicht unnötig Bevölkerungsteile strafend zu stigmatisieren, wo andere Sanktionswege offen stehen, um überdies Polizei und Justiz angesichts sonst erheblich gewachsener Aufgaben zu entlasten. Namentlich ist die Entkriminalisierung des strafbewehrten „Erschleichens von Beförderungsleistungen“ zu erwägen, etwa des unentgeltlichen Benutzens öffentlicher Nahverkehrsmittel (§ 265a StGB). Gelegentlich wird das von Politikern aller Parteien bereits gefordert.³³ Es ist bekanntlich ein Massen-Delikt, das ohne weiteres ausreichend als Ordnungswidrigkeit gehandhabt werden könnte, nach dem Ultima-ratio-Gebot also nicht in das Strafrecht gehört. Der Anteil wegen Fahrgeldhinterziehens strafgerichtlich Verurteilter macht immerhin 10% aller Verurteilten aus. Es sollte nicht Aufgabe staatlichen Strafrechts sein, das zu ersetzen, was Verkehrsbetriebe durch aufwendigere technische und personelle Benutzer-Kontrolle sowie Erhebung des „erhöhten Beförderungsentgelts“ – nach Beispielen europäischer Metropolen – selbst ausrichten können. Weiterhin bietet sich eine Entkriminalisierung bei dem Massendelikt des Ladendiebstahls an; das könnte auf vielerlei Art geschehen, etwa durch Überleitung in das Ordnungswidrig-

32 Zu Möglichkeiten von Modellprojekten nach § 3 Abs. 2 BtMG und deren permanenter Verhinderung durch das Bundesamt für Gesundheit *H.-H. Körner* 2017.

33 Vgl. LTO Legal Tribune Online v. 6.2.2018 ><https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/schwarzfahren-entkriminalisierung-kosten-justiz-ersatzfreiheitsstrafe-personal/><(Abruf 9.4.2018).

keitenrecht, durch Festlegung von Mindest-Schadenshöhen im materiellen Strafrecht oder durch einen Vorrang für anzuordnende Schadenswiedergutmachung; die Schadenswiedergutmachung nach § 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO führt allerdings wegen damit verbundener Mehrbelastung von Verfolgungsbehörden ein Schattendasein, weswegen sie wirksam gemacht werden müsste, beispielsweise durch Festlegung eines Verfahrenshindernisses bei Erfüllung der Auflagen³⁴. Schließlich ist an Teil-Entkriminalisierung der „Verkehrsunfallflucht“ nach § 142 StGB mit ähnlichen möglichen Regelungstechniken wie bei dem Ladendiebstahl zu denken, wozu auf dem letzten Deutschen Verkehrsgerichtstag wertvolle Anregungen unterbreitet worden sind.³⁵

- Drittens geht es allgemein um eine Überarbeitung des Sanktionen- und Sanktionierungssystems des StGB, vor allem um weitere gesetzliche Einschränkungen für die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen allgemein und Ersatz-Freiheitsstrafen im Besonderen. An deren Stelle sollten vermehrt „Gemeinnützige Arbeit“ oder adäquate freiheitsbegrenzende Maßnahmen treten. So würde der Strafvollzug u.a. von etwa jeder dritten Neuaufnahme Gefangener entlastet, die Ersatzfreiheitsstrafen wegen uneinbringlicher Geldstrafen verbüßen.³⁶

Literatur

Bartsch (2017) Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung, Forum Strafvollzug, S. 234-237

Dölling (2017) Zur Reform der Strafvorschriften über die vorsätzlichen Tötungsdelikte, FS Streng, S. 3-12

Dünkel (2011) Ersatzfreiheitsstrafen und ihre Vermeidung, Forum Strafvollzug 60, S. 143-153

Eser (2016) Reform der Tötungsdelikte: Zum Abschlussbericht der amtlichen Expertengruppe, in: GS Heine, S. 69-92

El Ghazi (2018) Das Schicksal der „sexuellen Handlung“ nach der Reform des Sexualstrafrechts, StV, S. 250-255

Feest (2016) Weg mit der Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB)! Eine Petition mit Fußnoten, in: GS Weßlau, S. 491 ff.

Frommel (2015) Symbolisches Strafrecht, in: Vorgänge 212, S. 107-114

Gärditz (2016) Demokratizität des Strafrechts und Ultima Ratio-Grundsatz, JZ, S. 641-650

34 So und zum Ganzen eingehend *Oberlies/Leuschner* 2017.

35 ><https://www.deutscher-verkehrsgerichtstag.de/vgt/themen-empfehlungen/> (dort 56. VGT, AK III; Abruf: 9.4.2018); eingehend früher schon *Kuballa* 2008.

36 Näher dazu z.B. *Dünkel* 2011; *Feest* 2016.

Gazeas (2015) Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 23.3.2015 zum Gesetzentwurf BT-Drs. 1/4087, Köln 19.3.2015

><https://www.bundestag.de/blob/366048/7925e5e255ed657dd244b1c0debf1f50/g><
(Abruf 9.4.2018)

Gropp (2011) Von der gefährlichen Tat zum gefährlichen Täter – vergleichende Betrachtungen zur Vorverlagerung des Schutzes durch Strafrecht in Deutschland und Ungarn, in: Sinn/Gropp/Nagy (Hrsg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht, S. 121-131

Hassemer (1989) Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz, NStZ 9, S. 553-559

Heinz/Kerner (2017) Initiative für eine „Optimierung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in Bund und Ländern“ v. 15. 11. 2017 (abrufbar über >www.dvjj.de/nachrichten-aktuell<)

Helwig (2017) Der Ultima-Ratio-Satz im Strafrecht – ein Scheinriese der Verfassung? DRiZ, S. 92-97

Hoven (2018) Das neue Sexualstrafrecht – Der Prozess einer Reform, in: KriPoZ 2 online

Jahn/Brodowski (2017) Das Ultima Ratio-Prinzip als strafverfassungsrechtliche Vorgabe zur Frage der Entbehrlichkeit von Straftatbeständen, ZStW, S. 363-381

Jakobs (1985) Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgüterverletzung, ZStW 97, S. 751-785

Jakobs (2000) Das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft vor den Herausforderungen der Gegenwart, in: Eser u.a. (Hrsg.), Die Deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende, S. 47-56

Kaspar (2014) Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht

Kempf (2018) Eine Frage der Macht, in: DIE ZEIT v. 5.4.2018 S. 14

Körner (2017) Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg: Ausnahmegenehmigungen nach § 3 Abs. 2 BtMG, StV, S. 334-337

Kreuzer (2013) Kriminalisierung des „Eigendoping“ von Sportlern? ZRP 46, S. 181-183

Kreuzer (2016a) Opferschutz und aktuelle Strafrechtsausweitungen, in: GS Heine, S. 237-259

Kreuzer (2016b) Zur anstehenden Neuordnung der Tötungsdelikte, NK 28, S. 307-321

Kreuzer (2017a) Neue ausufernde Strafgesetzgebung, Kriminalistik 71, S. 744-750

Kreuzer (2017b) Wohnungseinbruch. Dramatische Entwicklung? Sind Strafschärfungen die richtige Antwort? NK 29, S. 123-129

Kreuzer (2017c) Reformiert endlich das Strafrecht! ZEIT ONLINE v. 26.12.2017 ><https://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-11/kriminalpolitik-grosse-koalition-strafrecht-kriminologie/komplettansicht>< (Abruf 9.4.2018)

Kreuzer (2018) Das ultima-Ratio-Prinzip und die aktuelle deutsche Strafgesetzgebung, in: Freundesgabe für Gropp (im Druck)

Kuballa (2008) Zur Reformbedürftigkeit der Verkehrsunfallflucht (§ 142 StGB)

Oberlies/Leuschner (2017) Ladendiebstahl – Überlegungen zu einem rechts- und kriminalpolitisch angemessenen Umgang, NK 29, S. 179-181

Renzikowski (2016) Nein! – Das neue Sexualstrafrecht, NJW, S. 3553-3558

Singelstein (2014) Sieben Thesen zu Entwicklung und Gestalt des Strafrechts, Zeitschrift für Rechtssoziologie 34, S. 321-329

Sinn (2011) Vorverlagerung der Strafbarkeit – Begriff, Ursachen und Regelungstechniken, in: Sinn/Gropp/Nagy (Hrsg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht, S. 13-40

Steinhilber (2012) Mord und Lebenslang – Aktuelle Rechtsprobleme und Vorschläge für die überfällige Reform

Kontakt:

*Prof. em. Dr. Arthur Kreuzer,
Justus-Liebig-Universität Gießen
privat: Am Lutherberg 5, 35463 Fernwald*